Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. · Schulstr. 53 · D-65795 Hattersheim/Main

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin



Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Schulstr. 53 D-65795 Hattersheim/Main Tel.: +49.61 90.98 98 13 Fax: +49.61 90.98 98 20 E-Mail: becker@amoe.de www.amoe.de · www.umzug.org

Es schreibt Ihnen: RA Sue Ann Becker Tel.: +49 6190 989812 becker@amoe.de 23. Januar 2015

Aktenzeichen: R A 7-3735/3- R4 740/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, Stellung zu nehmen.

Als bundesweiter Zusammenschluss von 18 regional strukturierten Mitgliedsverbänden, denen wiederum ca. 1000 Möbelspediteure als Mitglieder angehören, betreiben wir seit beinahe 20 Jahren eine Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes. Betreut wird diese Einigungsstelle, mit jährlich ca. 100 Fällen, durch einen unabhängigen Rechtsanwalt als Streitmittler.

Gemäß Votum unseres Gesamtvorstandes, streben wir es an, diese Einigungsstelle an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen und sie als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle im Bereich der Umzugs- und Möbelspedition anzumelden.

§ 5 Absatz 2 des Entwurfes fordert für die Person des Streitmittlers nicht die Befähigung zum Richteramt, sondern lediglich allgemeine Rechtskenntnisse sowie das "nötige Fachwissen und Fähigkeiten".

§ 5 Absatz 3 schränkt eine mögliche Tätigkeit als Streitmittler erheblich dadurch ein, dass ein Streitmittler in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung weder für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren verpflichtet hat, noch für einen Verband, der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, tätig gewesen sein darf.

Diese Beschränkung führt unseres Erachtens dazu, dass es insbesondere kleinen Schlichtungsstellen unmöglich sein wird, sich als branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle eintragen zu lassen.

Die Beteiligung eines Vertreters von Verbraucherinteressen ist in diesen Fällen nicht umsetzbar. Gemeinsame Sitzungstage zur Abstimmung eines Einigungsvorschlages, können in kleinen Branchen mit geringem Fallaufkommen nicht angesetzt werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie gewährleistet werden soll, dass für jede Spezialbranche ein Vertreter von Verbraucherinteressen zur Mitarbeit innerhalb der Verbraucherschlichtungsstelle zur Verfügung steht.

Darüber hinaus wird durch diese Beschränkung der Rechtsstellung des zugelassenen Anwaltes als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht ausreichend Rechnung getragen. In kleinen Branchen kommen die Beschränkungen in § 5 Absatz 3 einem Berufsverbot für Rechtsanwälte gleich.

Aus unserer Sicht können ausschließlich Streitmittler mit der Befähigung zum Richteramt über das in der Begründung zu § 5 geforderte "Wissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Arbeit im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung oder der gerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten erforderlich sind".

So müssen beispielsweise die Parteien über die rechtlichen Folgen einer Annahme eines Vergleichsvorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unterrichtet werden. Ausschließlich Personen mit der Befähigung zum Richteramt sind in der Lage, diese Erklärungen in rechtssicherer Weise abzugeben.

Innerhalb kleiner Wirtschaftszweige, die eine hohe Branchenkenntnis und ein hohes Maß an Fachwissen fordern, können die Anforderungen aus § 5 Absatz 3 nicht umgesetzt werden. Die Tätigkeit als Streitmittler ist aufgrund des geringen Fallaufkommens ausschließlich als Nebentätigkeit anzusehen. Da die Marktdurch-dringung der Verbände in diesen Bereichen hoch ist, ist es unmöglich einen Rechtsanwalt mit entsprechendem Fachwissen für die Tätigkeit als Schlichter zu gewinnen, da sich dieser der Möglichkeit berauben würde, in seinem Hauptberuf und im jeweiligen Fachgebiet tätig zu sein.

Wegen der beschrieben, faktischen Unmöglichkeit in kleinen Branchen eine Person mit der Befähigung zum Richteramt zum Streitmittler zu bestellen, wird in der Folge die Qualität der Streitbeilegung deutlich leiden. Viele kleine Schlichtungsstellen mit großem Spezial- und Fachwissen werden sich nicht in das Verzeichnis der Verbraucherschlichtungsstellen eintragen lassen können. Das Fallaufkommen bei den Auffangschlichtungsstellen wird enorm, obwohl es spezialisierte Schlichtungsstellen für diese Branchen geben könnte, die auch in der Vergangenheit bereits erfolgreich gearbeitet haben.

Aus vorgenannten Gründen schlagen wir vor, auf die Beschränkungen des § 5 Absatz 3 zu verzichten, sofern der bestellte Streitmittler als Rechtsanwalt zugelassen ist.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND MÖBELSPEDITION UND LOGISTIK (AMÖ) e.V.

Sue Ann Becker Justiziarin